Gemeinde Hennersdorf

Bezirk Mödling / Niederösterreich

Parteienverkehr:

Mo. Di. Do.

8–12 Uhr 8–18 Uhr

Mi. Fr

8-14 Uhr

Zahl:

Betrifft: Resolution Hundebeaufsichtigung



Landhausplatz 1 3109 St. Pölten



Bankverbindungen:

Zentralsparkasse Vösendorf 692-000-904 Postsparkassen-Kto. 154.4565 Raiffeisenkasse Leopoldsdorf Kto. 300.186

2332 Hennersdorf ...

15. Juni 2001

Achauerstraße 2,

Tel.: 02235/81 230 od. 81 510 Tele-Fax Nr.: 02235/81 51 05

81 23 05

Bearbeiter: Gabriele Breit

e-mail. gemeindehennersdorf@aon.at

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 2 0. JUNI 2001 Ltg. $\frac{794}{5}$

... Aussch

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Das Thema Vollziehung ortspolizeilicher Verordnungen (insbesondere Maulkorb- und Leinenzwang) stößt bei allen Gemeinden im Wiener Umland – aber nicht nur hier – auf große Probleme, da eine Anzeigeerstattung bei Übertretung schon daran scheitert, dass Gemeindeorgane keine Ausweisleistung durchsetzten können.

Dies ist nur öffentlichen Sicherheitsorganen (Gendarmerie) möglich, die aber momentan mangels gesetzlicher Regelung nicht zuständig sind.

Bei der letzten BGM – Konferenz wurde diese Frage behandelt und erging die Anregung, dass die betroffenen Gemeinden als ersten Schritt Resolutionen an den Gesetzgeber beschließen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hennersdorf hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2001 einstimmig folgende Resolution an den Landesgesetzgeber beschlossen:

Schon aus der Tatsache, dass alle niederösterreichischen Gemeinden einen Leinen- u. Beißkorbzwang für Hunde in Form einer ortspolizeilichen Verordnung verfügt haben, lässt sich erkennen, dass hier kein örtlicher Missstand mehr vorliegt, sondern das Problem landesweit verbreitet ist. Obwohl die NÖ Landesregierung von "Vorarbeiten für ein Landesgesetz" gesprochen hat, gibt es bis heute keine Lösung.

Die Ahndung von Verstößen gegen ortspolizeiliche Verordnungen verblieb somit weiter im Aufgabenbereich der Gemeinde. Sie scheitert in der Praxis aber daran, dass die Gemeinden diese Verordnungen einerseits zwar selbst zu vollziehen haben, ihnen aber andererseits die Befugnisse der Exekutive vorenthalten werden. Im Gegensatz dazu wurden in anderen Bundesländern bereits Landesgesetze geschaffen, mit denen das Halten von Tieren bzw. Hunden unter Einbeziehung der Exekutive landesweit hinlänglich geregelt wurde.

Die Gemeinde Hennersdorf fordert den Landesgesetzgeber daher auf, analog zu anderen Bundesländern eine durch Landesgesetz einheitliche Regelung für das Halten von Hunden zu treffen und dabei die Mitwirkung des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verankern.

Auch bei anderen ortspolizeilichen Verordnungen besteht nach Ansicht der Gemeinde Hennersdorf dringend Handlungsbedarf, da die Exekution dieser Verordnungen auf die selben Probleme stößt. Die NÖ Landesregierung wird daher auch aufgefordert, entweder eine gesetzliche Basis zu schaffen, die es ermöglicht, deren Exekution aus der alleinigen Kompetenz der Gemeinde auszugliedern, oder eine solche Regelung beim Bundesgesetzgeber zu betreiben.

Mit der Bitte, dass sich der Landesgesetzgeber mit dieser – alle Gemeinden unseres Landes betreffenden – Problematik befassen möge, verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Friedrich Sommerer